

Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutz- gebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Stadt Uster und einem Teilgebiet von Gossau

(Änderung vom 11. Juni 2014)

Die Baudirektion erliess mit Verfügung Nr. 705 vom 10. Juni 1993 die Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Stadt Uster und einem Teilgebiet von Gossau. Die Verordnung weist 17 Objekte verschiedenen Natur- und Landschaftsschutzzonen mit differenzierten Schutzzielen und Schutzmassnahmen zu.

1994 wurde unter anderen das Objekt Nr. 4, Werriker- und Glattenriet, ins Inventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung aufgenommen. Damit ist die Baudirektion angewiesen, die Schutzverordnung den Bestimmungen der nationalen Flachmoorverordnung anzupassen und insbesondere ökologisch ausreichende Pufferzonen auszuscheiden. Daraus ergeben sich u. a. im Gebiet Loren und Brandschänki neue Voraussetzungen.

Das nationale Flachmoorobjekt Nr. 2190, Glattenriet, umfasst neben dem Werriker-/Glattenriet auch den kleinen Flachmoorbereich Brandschänki, der bis anhin in der kantonalen Schutzverordnung noch nicht enthalten ist. Zudem weist die aktuell vorliegende Zonenausscheidung am östlichen Rand des Glattenriets gegen das Gebiet Loren keine ökologisch ausreichenden Nährstoffpufferzonen gemäss dem Pufferzonenschlüssel des BAFU (1997) aus.

Diese beiden Vorgaben des Moorschutzes sind in den Gestaltungsplan Loren (von der Baudirektion genehmigt am 14. Juni 2000) eingeflossen, indem der westlich an das bestehende Flachmoor Glattenriet angrenzende Wiesenbereich als «Pufferzone» bezeichnet und festgesetzt wurde, die nur extensiv genutzt werden darf. Die «Pufferzone» umfasst auch das Flachmoor Brandschänki. Teilbereiche der «Pufferzone» wurden inzwischen mit Gestaltungsmassnahmen ökologisch aufgewertet.

Seit 2001 ist das Werriker-/Glattenriet als Objekt ZH 870 auch Bestandteil des Inventars der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung und untersteht der entsprechenden Verordnung.

Im Weiteren wurden vor einigen Jahren bei Werrikon (Areal der ehemaligen Auto-Occasions-Firma) Moorflächen regeneriert.

Die vorliegende Änderung der Schutzverordnung berücksichtigt diese Vorgaben: Das Flachmoor Brandschänki wird neu als Zone I bezeichnet. Dabei richtet sich die Abgrenzung der Zone I, die den genauen Grenzverlauf des nationalen Flachmoors gemäss Art. 3 Abs. 1 der Flachmoorverordnung wiedergibt, nach dem Gutachten der AquaTerra vom 6. Oktober 1999, das dem Bundesgerichtsentscheid 1A.135/1999 zugrunde liegt. Das Gutachten führte aus, dass der östliche Teil des Biotops Brandschänki schon seit über 20 Jahren mit Familiengärten, Kleintierweiden und Kleinbauten belegt war und dass das Gelände an dieser Stelle mit Erdeponien und Schutt aufgeschüttet worden war. Das Gutachten kam daher zum Ergebnis, dass die vom Bund 1994 festgesetzte Flachmoorgrenze in diesem Bereich klar fehlerhaft sei; dafür sei das Flachmoorgebiet in westlicher Richtung um eine vernässte Wiese mit Pfeifengras- und Kleinseggenbeständen zu erweitern, die wohl aus Versehen 1994 nicht ins Bundesinventar aufgenommen worden sei.

Die regenerierte Moorfläche bei Werrikon und die restliche Fläche der «Pufferzone» gemäss dem Gestaltungsplan Loren werden als Zone I, Regeneration, festgelegt. Diese Zone umfasst auch die nötigen Nährstoffpufferzonen gemäss Pufferzonenschlüssel des BAFU (1997); diese werden im Gebiet Loren ebenfalls gemäss dem Gutachten der AquaTerra vom 6. Oktober 1999 festgelegt. Ergänzend wird im Süden dort, wo dies zur bestehenden Zone I hin notwendig ist, in der Bauzone eine Naturschutzumgebungszone IIF als Nährstoffpufferzone festgelegt.

Der Kiesplatz in der «Pufferzone» gemäss dem Gestaltungsplan Loren wird als Zone VIA, Erholungszone, festgelegt.

Hydrologische Pufferzonen und Pufferzonen vor weiteren Gefährdungen der biotopspezifischen Pflanzen- und Tierwelt werden nicht festgelegt. Diese Aspekte werden im Einzelfall beim Vorliegen von Projekten aufgrund entsprechender Gutachten geprüft.

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG):

verfügt:

I. Die Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Stadt Uster und einem Teilgebiet von Gossau vom 10. Juni 1993 wird im Objekt Nr. 4, Werriker- und Glattenriet, wie folgt geändert:

- a) Die Zonierung wird gemäss Planbeilage Mst. 1:2000 geändert.
- b) Die Verordnungsbestimmungen werden wie folgt ergänzt:

2. Schutzzonen

Schutzzonen

(nach «Zone IV»)

Zone VIA Erholungszone

(nach dem letzten Abschnitt:)

Der genaue Grenzverlauf des Kernbereichs bzw. der Nährstoffpufferzone des Flachmoors von nationaler Bedeutung Nr. 2190, Werriker- und Glattenriet, im Bereich des Änderungsperimeters entspricht der Abgrenzung gemäss Planbeilage. Ebenso entspricht der genaue Grenzverlauf des Kernbereichs des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung ZH 870, Werriker-/Glattenriet, im Bereich des Änderungsperimeters der Abgrenzung gemäss Planbeilage.

3. Schutzziel

Schutzziel

(als 2. Abschnitt zu «Zone I Naturschutzzone»:)

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotenzial besitzen, jedoch vorübergehend nicht mehr in einem naturnahen Zustand waren bzw. zurzeit der Inkraftsetzung der Verordnung nicht mehr in einem naturnahen Zustand sind. Die Flächen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet. Die Zone I, Regeneration, umfasst auch die nötigen Nährstoffpufferzonen gemäss Pufferzonenschlüssel des BAFU (1997).

(nach Abschnitt «Zone IV Waldschutzzone»:)

Zone VI Erholungszone

Zone VI

Die Erholungszone dient der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebiets vereinbar ist.

5. Schutzanordnungen Zone VIA

(nach «Zone IIIA Landschaftsschutzzone IIIA», Ziffer 5.1.)

5^{bis} In der Zone VIA, Erholungszone, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten oder übermässig Immissionen verursachen.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, ausser solchen, die für den Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Plätzen;
- das Bewässern, Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Verwenden von Flüssigdüngern und Giftstoffen;
- das Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Bepflanzungen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes.

6^{bis} Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

II. Diese Verwaltungsänderung tritt sofort in Kraft.

III. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist in dreifacher Ausfertigung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion
Kägi

Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Stadt Uster und einem Teilgebiet von Gossau

(BDV Nr. 705 vom 10. Juni 1993)

Änderung

BDV Nr. 14048 vom 11. Juni 2014

Objekt Nr. 4 Werriker- und Glattenriet

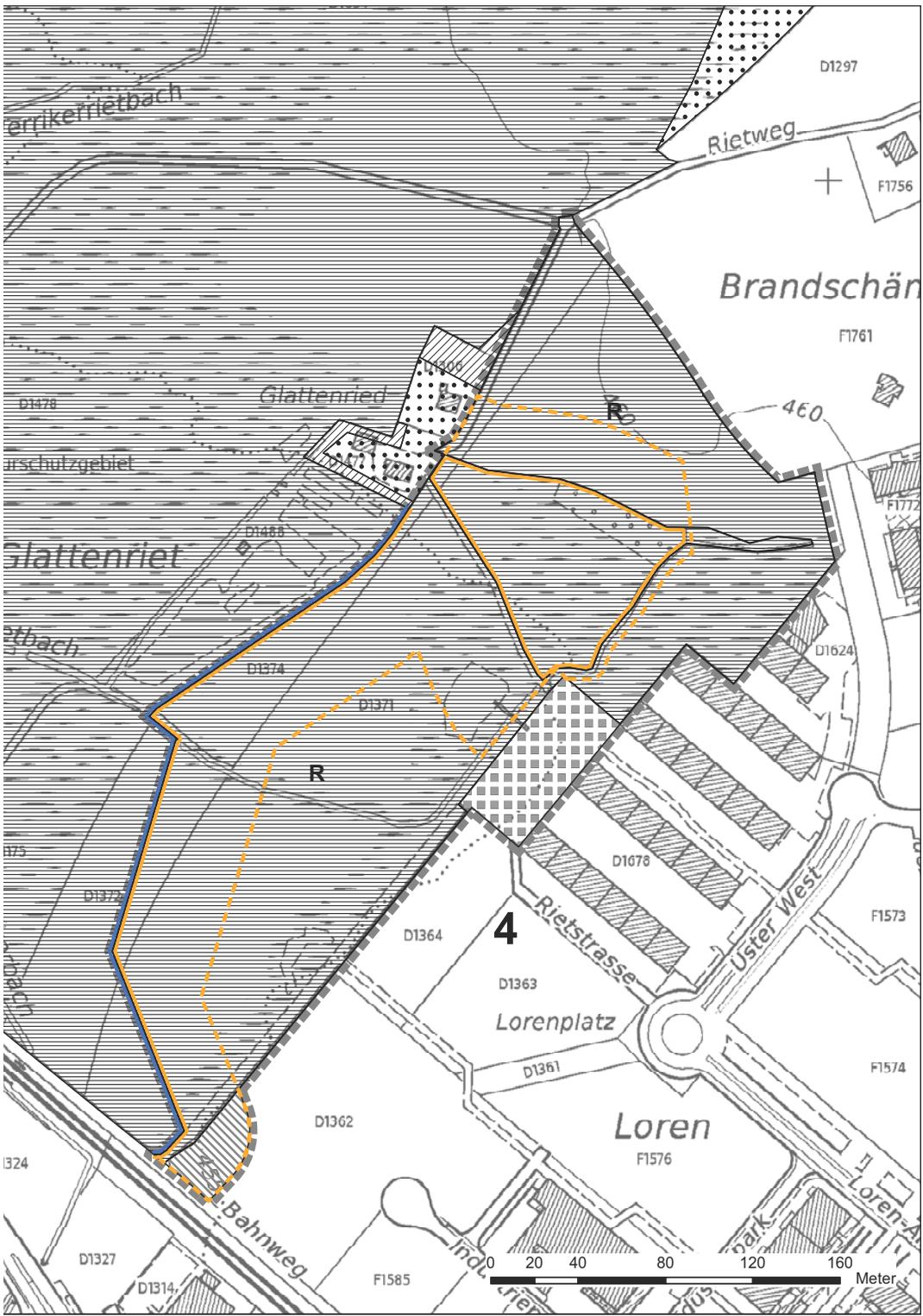
	Zone I	Naturschutzzone I
	Zone IIA	Naturschutzumgebungszone IIA
	Zone IIF	Naturschutzumgebungszone im Baugebiet IIF
	Zone IIIA	Landschaftsschutzzone IIIA
	Zone VIA	Erholungszone VIA

Weitere Festlegungen

-  Abgrenzung Flachmoor von nationaler Bedeutung Glattenriet
-  Nährstoffpufferzone zum Flachmoor von nationaler Bedeutung Glattenriet
-  Abgrenzung Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung Werriker-/Glattenriet

Zusatzinformation

-  Änderungsperimeter
-  Naturschutzzone I - Regenerationsfläche (Rückführung in Moor oder Ried/Magerwiese vorgesehen)



errikerrietbach

D1297

Rietweg

F1756

Brandschän

F1761

D1478

Glattenried

460

arschutzgebiet

Glattenried

D1488

etbach

D1374

D1371

R

B75

D1372

D1624

D1678

4

Rietstrasse

Uster West

F1573

Lorenplatz

D1364

D1363

D1361

F1574

Loren

F1576

B324

Bahnhweg

D1327

D1314

F1585

0 20 40 80 120 160 Meter

Meter